

Gemeinderatsbericht vom 29.06.2023

Feststellung der Jahresrechnung 2022

Nach der Gemeindeordnung ist die Jahresrechnung der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Das Gesamtwerk der Jahresrechnung 2022 ist als separate PDF-Datei im Ratsinfo-System veröffentlicht. Nach weiteren Erläuterungen in der Sitzung sollte der Gemeinderat den formellen Feststellungsbeschluss fassen.

1. Feststellungsbeschluss

Gemäß § 95 in Verbindung mit § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardthausen a.K. in seiner Sitzung am 29.06.2023 den über- und außerplanmäßigen Ausgaben zugestimmt und die Jahresrechnung 2022 wie folgt festgestellt:

1.	in der Ergebnisrechnung mit den folgenden Beträgen	
1.1.	ordentlichen Erträge von	12.740.947,42 €
1.2.	ordentlichen Aufwendungen von	11.642.636,14 €
1.3.	ordentliches Ergebnis von	1.098.311,28 €
1.4.	außerordentlichen Erträgen von	0 €
1.5.	außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6.	Sonderergebnis von	0 €
1.7.	Gesamtergebnis der Ergebnisrechnung von	1.098.311,28 €

2.	in der Finanzrechnung mit folgenden Beträgen	
2.1.	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.259.566,78 €
2.2.	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.445.326,62 €
2.3.	Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.814.240,16 €
2.4.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	180.268,28 €
2.5.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.293.205,17 €
2.6.	Saldo aus Investitionstätigkeit von	- 1.112.936,89 €
2.7.	Finanzierungsmittelbedarf/-überschuss von	701.303,27 €
2.8.	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	700.000,00 €
2.9.	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	- 86.200,00 €
2.10.	Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	613.800,00 €
2.11.	Änderung Finanzierungsmittelbestand	1.315.103,27 €

2.12.	Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen von	- 5.838,43 €
2.13.	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln von	1.096.249,30 €
2.14.	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln	1.309.264,84 €
2.15.	Endbestand an Zahlungsmitteln von	2.405.514,14 €

3. Bilanz

3.1.	Immaterielles Vermögen	14.205,96 €
3.2.	Sachvermögen	42.346.969,40 €
3.3.	Finanzvermögen	5.822.186,99 €
3.4.	Abgrenzungsposten	19.741,90 €
3.5.	Nettoposition	0,00 €
3.6.	Gesamtbetrag auf der Aktivseite	48.203.104,25 €
3.7.	Basiskapital	26.441.037,90 €
3.8.	Rücklagen aus ordentlichem Ergebnis	2.387.894,37 €
3.9.	Rücklagen aus Sonderergebnis	1.721.533,57 €
3.10.	Sonderposten	15.026.737,63 €
3.11.	Rückstellungen	74.184,07 €
3.12.	Verbindlichkeiten	2.145.288,88 €
3.13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	406.427,83 €
3.14.	Gesamtbetrag auf der Passivseite	48.203.104,25 €

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsauszahlungen zugestimmt.

Hardthausen a.K., den 29.06.2023

.....
Thomas Einfalt
Bürgermeister

.....
Susanne Heuser
Kämmerin

2. Feststellung, Aufgliederung und Verwendung des Jahresergebnisses

Stufen der Ergebnisverwendung und des Haushaltsausgleichs ¹⁾		Ergebnis des Haushaltsjahres		vorgetragene Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus dem			Rücklagen aus Überschüssen des		Basis- kapital
		Sonder- ergebnis	Ordentliches Ergebnis	Vorjahr	zweitvorange- gangenen Jahr	drittvorange- gangenen Jahr	ordentlichen Ergebnisses	Sonder- ergebnisses	
		EUR ²⁾							
		1	2	3	4	5	6	7	8
1	Ergebnis des Haushaltsjahres bzw. Anfangsbestände	0,00	1.098.311,28				1.289.583,09	1.721.533,57	26.441.037,90
2	Abdeckung vorgetragener Fehlbeträge aus dem ordentlichen Ergebnis		0,00						
3	Zuführung eines Überschusses des ordentlichen Ergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		1.098.311,28				1.098.311,28		
4	Verrechnung eines Fehlbetragsanteils des ordentlichen Ergebnisses auf das Basiskapital nach Art. 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts		0,00						0,00
5	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses		0,00				0,00		
6	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch einen Überschuss des Sonderergebnisses	0,00	0,00						
7	Zuführung eines Überschusses des Sonderergebnisses zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
8	Ausgleich eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00						0,00	
9	Ausgleich eines Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses durch Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses		0,00					0,00	
10	Vorträge nicht gedeckter Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltsjahres sowie aus Vorjahren in das Folgejahr		0,00						
11	Verrechnung eines aus dem drittvorangegangenen Jahr vorgetragenen Fehlbetrags mit dem Basiskapital								0,00
12	Verrechnung eines Fehlbetrags des Sonderergebnisses mit dem Basiskapital	0,00							0,00
13	vorläufige Endbestände						2.387.894,37	1.721.533,57	26.441.037,90
14	Umbuchung aus den Ergebnismrücklagen in das Basiskapital nach § 23 Satz 3 GemHVO						0,00	0,00	0,00
15	Endbestände						2.387.894,37	1.721.533,57	26.441.037,90

Kommunalwahl 2024
- Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Sitzverteilung -
- Änderung der Hauptsatzung -

2024 finden neben der Europawahl auch die Wahlen zum Gemeinderat und zum Kreistag statt. Der Wahltermin für die Europawahl wurde auf den 09.06.2024 festgelegt, so dass davon ausgegangen werden kann, dass auch die beiden anderen Wahlen an diesem Termin stattfinden.

Im Rahmen der Vorbereitung der Kommunalwahlen 2024 muss überprüft werden, ob die derzeitige Sitzverteilung auf die einzelnen Ortschaften bei der unechten Teilortswahl noch korrekt ist.

Deshalb gilt es zunächst die maßgebende Sitzzahl für die Wahl der Gemeinderäte gemäß § 25 GemO zu ermitteln. Anschließend muss die Rechtmäßigkeit der momentan festgelegten Sitzverteilung in der Hauptsatzung überprüft werden.

Hierbei ist nach § 57 KomWG das auf den 30.09. des zweiten der Wahl vorhergehenden Jahres fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung zugrunde zu legen, d.h. die Einwohnerzahl vom 30.09.2022. Hardthausen hatte zu diesem Zeitpunkt 4383 Einwohner (nach Rechenzentrum, da nur so die Aufteilung auf die Ortsteile erfolgen kann), somit ergibt sich unter Berücksichtigung von § 25 GemO eine Sitzzahl von 14 Gemeinderäten. Allerdings kann in Gemeinden mit unechter Teilortswahl durch die Hauptsatzung bestimmt werden, dass für die Zahl der Gemeinderäte die nächstniedrigere (12 Sitze) oder nächsthöhere (18 Sitze) Gemeindegrößengruppe maßgebend ist. Den Gemeinden wird es darüber hinaus ermöglicht, eine zwischen der nächsthöheren oder nächstniedrigeren Gemeindegrößengruppe liegende Sitzzahl zu bestimmen. Die Hauptsatzung der Gemeinde Hardthausen bestimmt eine Zahl von 15 Sitzen und entspricht damit den rechtlichen Vorgaben.

Weiter ist die Rechtmäßigkeit der Sitzverteilung bei unechter Teilortswahl gemäß §27 Abs.2 GemO zu prüfen. Bei der Bestimmung der auf die Wohnbezirke entfallenden Anzahl der Sitze sind Bevölkerungsanteile und örtliche Umstände zu berücksichtigen. Dabei darf das Gerechtigkeitsgefühl nicht auf grobe Art und Weise verletzt werden.

Die bei der Berechnung verwendete maßgebliche Einwohnerzahl (Einwohnerzahl Ortsteil nach Melderegister /Einwohnerzahl Gemeinde nach Melderegister x die amtliche Einwohnerzahl Stala) ergibt die maßgebliche Einwohnerzahl. Diese Schlüsselzahl wird der auf die Ortsteile entfallenden Anzahl der Sitze zugrunde gelegt.

	Einwohnerzahl (30.09.2022)	tatsächliche Sitzzahl	maßgebliche Einwohnerzahl (nach Formel)	Sitzzahl
Gochsen	1738	6	1719	5,84
Kochersteinsfeld	1628	5	1631	5,55
Lampoldshausen	1017	4	1014	3,45
Gesamt	4383	15		

Aus dieser Berechnung entsteht die Konsequenz, dass die Sitzverteilung bei der unechten Teilortswahl nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Weitere Berechnungen ergaben, dass bei 13 Sitzen die Verteilung auf die einzelnen Ortsteile am ehesten den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

	Einwohnerzahl (30.09.2022)	tatsächliche Sitzzahl	Maßgebl. Einwohnerzahl (nach Formel)	Sitzzahl
Gochsen	1738	5	1719	5,51
Kochersteinsfeld	1628	5	1631	5,23
Lampoldshausen	1017	3	1014	3,25
Gesamt	4383	13		

Eine weitere Möglichkeit ist die Abschaffung der unechten Teilortswahl. Diese wurde ursprünglich bei der Gemeindereform 1974/75 eingeführt, um den einzelnen Ortsteilen eine Sitzgarantie zukommen zu lassen.

Hatten von den 1.101 Gemeinden zu Beginn zwei Drittel die unechte Teilortswahl, waren es bei der letzten Kommunalwahl nur noch knapp 35%, da die Integration der einzelnen Ortsteile nach fast 50 Jahren abgeschlossen ist.

Die Vorteile der Abschaffung sind insbesondere:

- Vereinfachung des Wahlverfahrens
- Erhöhung der Wahlbeteiligung durch Vereinfachung des Wahlverfahrens
- Erhöhung der Stimmenausschöpfungsquote
- Reduzierung der ungültigen Stimmzettel/ungültigen Stimmen
- Reduzierung der Sitze (keine Ausgleichssitze)

In der Gemeinderatssitzung gab es noch nähere Erläuterungen.

Die unechte Teilortswahl wird abgeschafft.

§ 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Hardthausen (unechte Teilortswahl) wird diesbezüglich geändert und die Hauptsatzung neugefasst.

Auf die öffentliche Bekanntmachung in diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen.

Sanierung des Rathauses Kochersteinsfeld

- Vergabe der Zimmererarbeiten -

Nach dem durchgeführten Teilnahmewettbewerb konnten im Mai die Arbeiten für das Zimmerei- und Holzbaugewerk am Rathaus ausgeschrieben werden.

Die Submission fand am 12.06.2023 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Es wurden drei Angebote abgegeben:

- Bieter 1 663.349,86 EUR
- Bieter 2 700.580,27 EUR
- Fa. Heyd, Heilbronn 534.114,60 EUR

Alle Angebote wurden vom Architekturbüro Grau geprüft. Günstigster Bieter ist somit die Firma Heyd aus Heilbronn.

Die Kostenkalkulation des Ingenieurbüros lag bei 667.410,00 EUR.

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Heyd mit den Zimmererarbeiten für die Fassadensanierung des Rathauses in Höhe der Auftragssumme von 534.114,60 EUR.

Anbau und Sanierung der Grundschule Kochersteinsfeld

- Vergabe der Gerüstbauarbeiten -

Für die Sanierung der Grundschule Kochersteinsfeld wurden die Gerüstbauarbeiten ausgeschrieben.

Die Submission fand am 14.06.2023 um 15:10 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Es wurden insgesamt fünf Angebote abgegeben.

Nach Prüfung und Wertung konnten vier Angebote zugelassen werden:

Bieter 2	12.991,11 EUR
H+P Gerüstbau, Ilsfeld	7.690,02 EUR
Bieter 4	7.923,73 EUR
Bieter 5	7.979,07 EUR

Damit ist die Firma H+P Gerüstbau aus Ilsfeld der günstigste Anbieter und soll mit den Gerüstbauarbeiten beauftragt werden.

- Vergabe der Arbeiten zur Dachsanierung -

Die Dachsanierung für die Grundschule Kochersteinsfeld wurde öffentlich ausgeschrieben.

Die Submission fand am 14.06.2023 um 15:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Es wurden insgesamt zwei Angebote abgegeben.

Die Prüfung und Wertung ergab folgendes Ergebnis:

Bieter 1	219.237,87 EUR
Holl Flachdachbau GmbH & Co. KG, Pleidelsheim	178.836,00 EUR

Die Gesamtkosten für die Dachsanierung einschließlich der Gerüstbauarbeiten nach der Kostenberechnung betragen 249.900,00 EUR.

- **Der Gemeinderat beauftragte die Firma H+P Gerüstbau aus Ilsfeld mit den Gerüstbauarbeiten für die Grundschule Kochersteinsfeld in Höhe der Auftragssumme von 7.690,02 EUR.**
- **Der Gemeinderat beauftragte die Firma Holl Flachdachbau GmbH & Co. KG aus Pleidelsheim mit den Arbeiten zur Dachsanierung der Grundschule Kochersteinsfeld in Höhe der Auftragssumme von 178.836,00 EUR.**

Sanierung Ortsmitte II Gochsen

- Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen -
- Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH -
- Bekanntmachung -

Aufnahme in das Landessanierungsprogramm 2023

Die Gemeinde Hardthausen hat in den vergangenen Jahren mit dem Gemeindeentwicklungskonzept „Hardthausen 2035“ und dem darauf aufbauenden gebietsbezogenen integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzept „Ortsmitte II Gochsen“ (ISEK) vom August 2022 den Grundstein zur Beantragung eines Sanierungsgebiets gelegt.

Mit Bescheid vom 04.05.2023 wurde die Gemeinde Hardthausen mit dem Gebiet im Ortsteil Gochsen in das „Landessanierungsprogramm“ (LSP) aufgenommen.

Für die neue Maßnahme „Ortsmitte II Gochsen“ wird ein Gesamtförderrahmen in Höhe von 1.333.333 € bereitgestellt. Das Land Baden-Württemberg steuert Finanzhilfen in Höhe von 800.000 € bei. Die Gemeinde selbst bringt Komplementärmittel in Höhe von 533.333 € ein und kann nun mit der Maßnahme „Ortsmitte II Gochsen“ städtebauliche Erneuerungsziele wie z.B. die Aufwertung des öffentlichen Raums zur Stärkung des Gesellschaftlichen Zusammenhalts, den Ausbau des Nahwärmenetzes sowie die Stärkung der Verkehrs- und der Versorgungsinfrastruktur verfolgen.

Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB

Grundvoraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Fördermittel ist jedoch die Rechtskraft einer neuen Sanierungssatzung für die „Ortsmitte II Gochsen“.

Dazu ist zunächst die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen nach § 141 BauGB erforderlich.

Damit soll die Gemeinde weitere Beurteilungsgrundlagen erhalten und den Nachweis erbringen für

- die Notwendigkeit der Sanierung
- die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge
- die Durchführbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Bewohner
- etwaige nachteilige Auswirkungen auf die betroffenen Bewohner und Gewerbebetriebe, sowohl im wirtschaftlichen als auch im sozialen Bereich.

Eigentümer, Mieter und Pächter der im künftigen Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke werden anhand eines Fragebogens zu ihrem Wohnumfeld, ihren Gebäuden, ihren Sanierungsabsichten und ihrer Mitwirkungsbereitschaft befragt. Dazu wird ein Online-Fragebogen bereitgestellt, der auf Wunsch auch in Papierform bei der Gemeinde abgeholt werden kann.

Zusammen mit den vorhandenen Unterlagen, den aktuellen Ergebnissen der Gemeindeentwicklungsplanung und den Ergebnissen aus der Anhörung der Träger öffentlicher Belange werden die gewonnenen Informationen Grundlage für die Förderung der Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch nach Satzungsbeschluss sein.

Gem. § 138 BauGB sind Eigentümer, Mieter und Pächter verpflichtet, entsprechende Auskünfte zu erteilen. Die ermittelten Daten unterliegen dem besonderen Datenschutz des BauGB und dürfen nur für Zwecke der Sanierung verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

Beauftragung der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH und Durchführung der Sanierung

Für die Betreuung der Sanierungsmaßnahme bedarf es der Unterstützung durch einen erfahrenen Sanierungsträger. Projektleiterin Beate Kühnert von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH soll das Verfahren begleiten.

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen wird im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht und wird dadurch rechtskräftig.

- 1. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der Aufnahme in das LSP 2023.**
- 2. Der Gemeinderat beschloss für das im nachfolgenden Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 21.06.2023 abgegrenzte Gebiet „Ortsmitte II Gochsen“ die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen gem. § 141 BauGB.**
- 3. Mit der Durchführung der Vorbereitenden Untersuchungen und der Betreuung der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme wurde die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH beauftragt. Der Beschluss über die Durchführung vorbereitender Untersuchungen wird öffentlich bekannt gemacht und erlangt dadurch Rechtskraft.**

Kinderbetreuung in Hardthausen - Anpassung der Elternbeiträge -

Die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 8,5 %.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 % durch Elternbeteiligung.

Die Gemeinde Hardthausen erreicht selbst durch diese Erhöhung nur einen Kostendeckungsgrad von 15 %.

Es wird vorgeschlagen, die bisherigen Beiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 um 8,5 % zu erhöhen, um auf die Empfehlung der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände einzugehen.

Alle Elternbeiräte unserer vier Einrichtungen wurden zu der Erhöhung angehört. Es gab Verständnis für die Erhöhung und kein Bedarf nach einem Besprechungstermin.

Im Kindergartenjahr 2022/2023 wurden die Elternbeiträge um 3,9 % erhöht.

Die neuen Beitragssätze sehen wie folgt aus:

Der monatliche Elternbeitrag für die Kindergärten in Hardthausen beträgt für das

	Ab 01.09.2023 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2023 verkürzte Ganztages- betreuung GT 8	Ab 01.09.2023 Ganztages- Betreuung GT 9
1. Kind (Ausgangsbeitrag):	174,00 Euro	225,00 Euro	249,00 Euro
2. Kind	133,00 Euro	185,00 Euro	212,00 Euro
3. Kind	89,00 Euro	140,00 Euro	172,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	30,00 Euro	81,00 Euro	119,00 Euro

Der monatliche Elternbeitrag für Kinder unter drei Jahren, die in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden, beträgt für das

	Ab 01.09.2023 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2023 verkürzte Ganztagesbetreuung GT 8
1. Kind (Ausgangsbeitrag):	325,00 Euro	376,00 Euro
2. Kind	250,00 Euro	302,00 Euro
3. Kind	168,00 Euro	219,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	56,00 Euro	107,00 Euro

Der monatliche Elternbeitrag für die Kinderkrippen in Hardthausen beträgt für das

	Ab 01.09.2023 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2023 Ganztagesbetreuung GT 9
1. Kind (Ausgangsbeitrag):	445,00 Euro	492,00 Euro
2. Kind	331,00 Euro	389,00 Euro
3. Kind	224,00 Euro	293,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	89,00 Euro	171,00 Euro

- Bemessungsgrundlage sind die Kinder einer Familie unter 18 Jahren. Zum Ausgleich der Sommerferien (§ 4 Ziffer 2) wird der Elternbeitrag nur für 11 Monate erhoben. Als beitragsfreier Monat für die Sommerferien wird der Monat August festgelegt.
- Anrechenbar sind nur Kinder, die in der Gemeinde Hardthausen wohnhaft und gemeldet sind. Die maßgebende Kinderzahl wird monatlich überprüft und auf den 1. des Folgemonats geändert. Die Eltern sind zur Meldung der Änderungen verpflichtet.

Diese Änderung tritt zum 01. September 2023 in Kraft.

1. Der Gemeinderat beschloss die Anpassung der Elternbeiträge gemäß der gemeinsamen Empfehlungen der Kommunalen sowie Kirchlichen Spitzenverbände Baden-Württembergs für das Kindergartenjahr 2023/2024.
2. Der Gemeinderat beschloss die Änderung von § 3 der Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Hardthausen a. K. wie folgt:

§ 3Benutzungsgebühren für die Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich an den Landesrichtsätzen orientieren.
- (2) Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren gelten ab 01.09.2023 folgende monatlichen Gebührensätze:

	Ab 01.09.2023 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2023 verkürzte Ganztages- betreuung GT 8	Ab 01.09.2023 Ganztages- Betreuung GT 9
1. Kind (Ausgangsbeitrag):	174,00 Euro	225,00 Euro	249,00 Euro
2. Kind	133,00 Euro	185,00 Euro	212,00 Euro
3. Kind	89,00 Euro	140,00 Euro	172,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	30,00 Euro	81,00 Euro	119,00 Euro

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren gelten ab 01.09.2023 folgende monatlichen Gebührensätze:

	Ab 01.09.2023 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2023 Ganztagesbetreuung GT 9
1. Kind (Ausgangsbeitrag):	445,00 Euro	492,00 Euro
2. Kind	331,00 Euro	389,00 Euro
3. Kind	224,00 Euro	293,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	89,00 Euro	171,00 Euro

- (4) Für Kinder unter drei Jahren, die in altersgemischten Gruppen aufgenommen werden, gelten ab 01.09.2023 folgende monatliche Gebührensätze:

	Ab 01.09.2023 Verlängerte Öffnungszeiten	Ab 01.09.2023 verkürzte Ganztagesbetreuung GT 8
1. Kind (Ausgangsbeitrag):	325,00 Euro	376,00 Euro
2. Kind	250,00 Euro	302,00 Euro
3. Kind	168,00 Euro	219,00 Euro
4. und jedes weitere Kind	56,00 Euro	107,00 Euro

- (5) Für die Inanspruchnahme des in der Kindertageseinrichtung angebotenen Mittagessens wird zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 Abs. 2 und 3 eine monatliche Gebühr von 81,00 Euro pro Kind erhoben.

Bei urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit eines Kindes von mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen werden die Gebühren auf Antrag anteilig erstattet.“

Auf die öffentliche Bekanntmachung in diesem Mitteilungsblatt wird verwiesen.

Wasserversorgung Hardthausen - Erneuerung von Hydrantenschächten im OT Lampoldshausen -

Die Gemeinde saniert systematisch die Schachtdeckel in den Ortsdurchfahrten. Dies ist zum einen der Lärmbelästigung und zum anderen der Verkehrssicherheit geschuldet.

In diesem Zuge müssen auch teilweise ganze Hydrantenschächte neu erstellt werden. Die Hydrantenschächte in der Brunnenstraße 2, Brunnenstraße 10 und Kochersteinsfelder Straße 51 sind alle nicht mehr voll funktionsfähig.

Zum einen können diese bei Rohrbrüchen nicht abgeschiebert werden, so dass im Zweifel bei Reparaturarbeiten mehr Haushalte von der Wasserversorgung getrennt sind, als notwendig. Zum anderen ist die Löschwasserversorgung über diese Hydranten nicht vollständig sichergestellt.

Daher sollen diese nun schnellstmöglich neu erstellt werden.

Die Kostenberechnung der HNVG ergab für die einzelnen Hydrantenschächte folgende Werte:

Brunnenstraße 2	30.500,00 EUR
Brunnenstraße 10	26.000,00 EUR
Kochersteinsfelder Straße 51	31.700,00 EUR

Alle Werte sind Nettobeträge.

Die oben genannten Maßnahmen wurden frühzeitig mit unserem Feuerwehrkommandanten abgestimmt.

Der Gemeinderat beauftragte die HNVG mit der Neuerstellung der oben genannten Hydrantenschächte.

WaldNetzWerk e.V. - Beitritt der Gemeinde Hardthausen -

Seit 2013 ist der Verein WaldNetzWerk e.V. im gesamten Landkreis Heilbronn aktiv und bietet ein außerschulisches Bildungsangebot für Natur, Wald und Kultur. Das WaldNetzWerk e.V. gestaltet gemeinsam mit ausgesuchten Partnern wald- und naturpädagogische Angebote. Das vielfältige Jahresprogramm findet sich im Waldplaner des Vereins dessen Geschäftsstelle im Kreisforstamt angesiedelt ist.

Vereinsmitglieder können Einzelpersonen, Familien, Institutionen, juristische Personen sein. Gemeinsam mit erfahrenen Partnern werden attraktive Aktivitäten in Wald und Natur gebündelt und so besser wahrgenommen. Das bunte Programmangebot bietet für Kinder wie Erwachsene, für Einzelpersonen wie Gruppen spannende Erlebnisse und Erfahrungen und die Möglichkeit, sich mit Natur und Umwelt zu beschäftigen und dadurch die Zusammenhänge zu verstehen. Die Aktionen finden im gesamten Landkreis Heilbronn statt, der mit seiner Vielfalt an Naturräumen beste Voraussetzungen bietet.

Mit Waldführungen, Walderlebnistagen und Projekttagen geben Förster Einblicke in das Ökosystem Wald. Zielgruppen sind Kindergärten, Schulklassen oder Freizeitgruppen aller Art. Bei kleineren Kindern stehen das spielerische Erleben und Experimentieren im Mittelpunkt von Walderkundungsgängen. Mit älteren Schülern werden auch Umweltschutzprobleme behandelt.

Zahlreiche Gemeinden des Landkreises Heilbronn sind bereits Mitglied dieses Vereines. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 300 EUR. In der Gemeinderatssitzung wurde der Verein anhand einer Präsentation vorgestellt.

Die Gemeinde Hardthausen wird Mitglied des Vereins WaldNetzWerk e.V.

**Bestellung von Gutachtern für den gemeinsamen Gutachterausschuss nördlicher Landkreis Heilbronn
- Vorschlagliste der Gemeinde Hardthausen für die 2. Amtsperiode (2024-2027) -**

In der Sitzung vom 24.10.2019 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hardthausen beschlossen, dem gemeinsamen Gutachterausschuss nördlicher Landkreis Heilbronn zum 01.01.2020 beizutreten, diesem alle Aufgaben des Gutachterausschusses zu übertragen und den Gutachterausschuss der Gemeinde Hardthausen mit Ablauf des 31.12.2019 aufzulösen. Die Amtszeit der damaligen Gutachter endete vorzeitig ebenfalls zum 31.12.2019.

In Abstimmung mit allen Beteiligten wurde im Zusammenhang mit der Bildung dieses gemeinsamen Gutachterausschusses festgelegt, dass die Gemeinde Hardthausen drei Personen als Gutachter vorschlagen kann, die dann bestellt werden und bei der Erstellung von Gutachten im Gemeindegebiet vorrangig eingesetzt werden sollen.

Nachdem für die Erstellung eines Gutachtens nur zwei Gutachter aus der jeweiligen Kommune benötigt werden, ist es nicht erforderlich und vorgesehen, Stellvertreter zu benennen.

Für die erste Amtsperiode des gemeinsamen Gutachterausschusses (01.01.2020 – 31.12.2023) wurden folgende Personen als Gutachter vorgeschlagen und bestellt:

Aus dem Ortsteil Gochsen:	Frau Stefanie Miene
Aus dem Ortsteil Kochersteinfeld:	Frau Sabine Gebert
Aus dem Ortsteil Lampoldshausen:	Herr Horst Bühler

Alle drei Personen haben sich bereit erklärt, eine weitere Amtsperiode als Gutachter zur Verfügung zu stehen.

**Als Gutachter für die 2. Amtsperiode des gemeinsamen Gutachterausschusses nördlicher Landkreis Heilbronn mit Sitz in Bad Friedrichshall wurden folgende Personen vorgeschlagen:
Frau Stefanie Miene
Frau Sabine Gebert
Herr Horst Bühler**

Im weiteren Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung wurde das Einvernehmen zu einem Baugesuch erteilt.

Zudem wurde der Gemeinderat über den aktuellen Ausbau des Glasfasernetzes informiert. ER teilte mit, dass auf Grund des Wechsels des Planungsbüros und der Ausbaufirmen der BBV kein Zeitplan für den Ausbau in Hardthausen genannt werden kann.

Im Anschluss an die öffentliche Gemeinderatssitzung fand eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Der Vorsitzende berichtete über den Planungsstand eines Wasserverbundes, über das Anlegen neuer Urnenwahlgräber auf dem Friedhof Gochsen.